

ist schon viel gewonnen. Das Mittel des Ausschließens aus dem Verein wird nur dann angewendet zu werden brauchen, wenn Frechheit schamlos hervortritt — sonst sind die blaffen Wangen des Angeklagten auf der armen Sünderbank schon hinlänglich schmäbliche Strafe.

Diese moralische Kraft unseres Vereins wird manche Uebelstände in der Literatur verhindern, wie es obrigkeitliche Verordnungen nicht vermögen — sie wird Licht auf verbrecherische Unternehmungen werfen, die kein Polizei-Auge erschaut.

Wir wollen hoffen, daß solch wohlthätiger Einfluß auch höhern Orts erkannt werde und das Mißtrauen erlösche, welches hie und da gefaßt ist gegen unsern Verein, als „einen Versuch, ein Netz über ganz Deutschland zu werfen“, — wozu? — wer weiß dies?

Den 1. Aug. 1835.

S. P.

Noch Etwas Herrn Basse's Grundsätze als Verleger betreffend.

Da die preuß. Behörde nach preuß. Gesetzen die Klage gegen Hrn. Basse in einzelnen Fällen abgewiesen und denselben mildest freigesprochen, so sind wir Buchhändler allerdings auf unsere eigenen Verordnungen und Statuten, so wie auf unsere Ueberzeugung verwiesen; wir haben, wenn gleich diese Statuten keine höhere Sanction erhalten haben, sie dennoch als gegenseitige Verpflichtung und feststehenden Contract anzusehen, nach welchen zu handeln wir durch unsern Beitritt und unsere Unterschrift gelobten, folglich als Ehrenmänner die darin aufgestellten Punkte zu halten und auch wesentlich nicht entfernt zu verletzen uns verbindlich machten.

Diese unsere Statuten sprechen gegen allen Nachdruck, und wir begreifen darunter nicht einzelne, in Zeitschriften oder Blättern erscheinende Auszüge, oder in Büchern und Journalen enthaltene Stellen aus Schriften unsers Verlags, auch sogen. Plagiate, wohl aber förmliche und wörtliche Abdrücke ganzer Abhandlungen aus solchen Werken in ihrem Zusammenhange und in ihrem Umfange, wenn auch vermischt mit einzelnen Zuthaten und Aenderungen zur Verschleierung, oder um die Gesetze zu umgehen.

Dergleichen liegen von Hrn. Basse vor, die als eigne Originalwerke dem Käufer dargeboten werden, indeß sie nach auch nur oberflächlicher Prüfung und Vergleichung derselben mit den Originalen — Copieen wie oben bezeichnet sind. Es wird das Publicum zur Schande des Buchhandels nicht nur getäuscht, sondern auch betrogen, insofern mancher Käufer das Original schon besitzt und der Verleger von diesem wird in jeder Weise beeinträchtigt und gefährdet.

Wenn solche Verfahrungsweisen überhand nehmen und durch Schweigen gewissermaßen sanctionirt, oder gar durch Urtheilsprüche gerechtfertigt werden sollten, so würde das Verbot vom Nachdrucke nur ein theilweises sein und nur ganze Werke betreffen, obgleich Verfasser und Verleger der Originale von obengenannten Nachdrucken eben so sehr gefährdet, ja es noch mehr sein würden, indem diese oder jene aus einem ganzen Werke herausgenommenen und abgedruckten Abhandlungen den Hauptwerth des ganzen Originalwerks in sich begreifen und dieses sonach für Viele im übrigen entbehrlich machen können.

Daß Herr Basse namentlich in dieser Art zu wählen ver-

steht, dafür bürgt sein Verlag, daß derselbe selbst wählt, versichert uns sein Gehülfe Schmalz in der verbreiteten Schrift, ja: „er muntert, nach dieser, noch auf zu solchen literar. Arbeiten und beauftragt sogar noch arbeitslustige Männer damit,“ d. h. solche, die Hände zum Copiren und Excerptiren haben und Takt für treffende Auswahl, Erfindungsgeist für schreiende Titel und was dergl. mehr. Wir sollen gleichfalls nach jener Schrift begreifen „welche Früchte Hrn. Basse's Unternehmungsgeist schon hervorgebracht hat, wie unbeschreiblich nützlich er für den Buchhandel gewirkt, ja wenn er nicht so fortfahren dürfe, würde ein offenbarer Verlust für den Sortimentshandel daraus entstehen.“

Von diesen und andern Ueberzeugungen ist der Gehülfe des Hrn. Basse ganz durchdrungen, und wir zweifeln nicht, der Prinzipal noch mehr, und wer bürgt uns dafür, daß dieser Enthusiasmus sich nicht noch weiter verbreite, so daß unser Sortimentshandel noch überreich werde an solchen Speculationen auf Kosten Anderer? d. h. von Wischen, die die Werke verdrängen, woran denn doch der Sortimentshandel auch etwas und mehr verdiente und mit Ehren.

Aus diesem Gesichtspuncte betrachtet und in Rücksicht auf unsere Statuten und Verordnungen, die wir uns selbst gegeben und wornach zu handeln Jeder unter uns unverbrüchlich gelobte, kann für jetzt und der Folge wegen Hrn. Basse's bisheriges Verfahren nicht anders als ein sehr verächtliches, verderbliches und in keiner Hinsicht zu rechtfertigendes angesehen, folglich nur verdammt werden.

Gewiß wird Hr. B. bei reiferer Ueberlegung und, wenn denselben der Geldgewinn nicht blendet, nach der Vorstellung von Ehre und Erwerb eines soliden Geschäftsmannes, sich in unserm Verbanne mit seinen Talenten besser befinden, als auf dem bisher zum Theil betretenen Wege, wo Crispin nun einmal keine Anerkennung findet, nur Verachtung und Spott erweckt, wenn ihn auch Gesetze nicht strafen.

Beitrag zur Sittengeschichte und zu den Handelsprincipien unserer Zeit im Buchhandel.

Nach meiner Rückkunft von der leipziger Messe fand ich unter der Menge von Papieren, die süddeutschen Rechn. betreffend, die sich unterdessen angehäuft — auch einen Brief von mir selbst zurük mit einer ergöglichen Randbemerkung; ich lasse beides hier abdrucken.

An die Kranzfelder'sche Buchh. in Augsburg.

Heidelberg, d. 25. März 1835.

Sie verlangen aufs neue von mir u. und bemerken dabei, daß der alte Saldo Ihrer dort. als der Lindauer Handl. Sie nichts angehe, allein ich halte mich fürs erste an die Firma, welcher ich creditirt habe und verlange von dieser Befriedigung, mag sich Käufer und Verkäufer dann arrangiren, und wenn es nicht bald geschieht, werde ich andere Schritte thun, denn ich bin's müde, mich ferner herumziehen zu lassen mit leeren Ausreden.

J. C. W. M.

Hierzu Anmerkung der Kr. B.

Per governo!

Unsere Firma ist von Holz und darauf gemalt Kranzfelder'sche Buchhandlung, wenn Sie sich an diese halten wollen, so steht es Ihnen frei, wenn Sie sich an unsere Circulaire und Aufschlüsse nicht halten wollen

Kranzfelder'sche Buchhandl., Eigenthümer seit 1833.

Sensal Banoni.